



## **Vorlage**

Nr.: 0512/2006  
öffentlich

## **Änderung der Vergnügungssteuersatzung**

### **Beratungsfolge**

12.12.2006	Haupt- und Finanzausschuss	Beratung
14.12.2006	Rat der Stadt Beckum	Entscheidung

### **Erläuterung und Begründung sowie haushaltsrechtliche Beurteilung**

Bereits in der Ratsvorlage für Dezember 2005 (Nr. 0249/2005) wurde darauf hingewiesen, dass sich die Auswirkungen der neuen Steuersätze nicht vorhersehen lassen und Schwankungen bei den Beträgen eher zu erwarten waren als nach dem bisherigen Maßstab. Der seinerzeit gewählte Steuersatz von 8 vom Hundert für Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeiten sollte nach einem Jahr überprüft werden. Bezugspunkt für die Erhebung dieser Steuer ist das Einspielergebnis des einzelnen Spielgerätes, also die elektronisch gezahlte Kasse abzüglich Nachfüllungen, Prüftestgeld, Falschgeld und Fehlgeld vor Abzug der Umsatzsteuer (so genannte Bruttokasse). In den nächsten Wochen ist mit einer Entscheidung des VG Münster zur Rechtslage in Beckum zu rechnen, in der der Satzungsinhalt erstmalig richterlich überprüft wird. Im Hinblick auf die bereits entschiedenen Rechtsstreitigkeiten anderer Gemeinden bestehen jedoch keine grundlegenden Bedenken gegen die auch in Beckum im vergangenen Jahr vorgenommene Umsetzung der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu gesetzeskonformen Vergnügungssteuersatzungen.

Nach den bis heute vorliegenden Erkenntnissen in der Stadt Beckum hat der Steuersatz von 8 vom Hundert dazu geführt, dass für das Jahr 2006 – bezogen auf das Vorjahr – voraussichtlich 100.000,00 Euro weniger an Vergnügungssteuern vereinnahmt werden.

Es wird daher vorgeschlagen, den Steuersatz ab 01.01.2007 von 8 vom Hundert auf 12 vom Hundert für Apparate mit Gewinnmöglichkeit anzuheben.

Es ist Aufgabe des Rates, unter sorgfältiger Feststellung der tatsächlichen Grundlagen, unter Beachtung der Bruttoeinnahmen und unter Abwägung der Interessen aller Betroffenen zu angemessenen Steuersätzen zu gelangen.

Bei der Erhöhung des Steuersatzes war auch zu prüfen, ob die Erhöhung für Apparate mit Gewinnmöglichkeit eine erdrosselnde Wirkung haben könnte. Diese Prüfung hat - wie nachfolgend dargelegt - gezeigt, dass diese nicht gegeben ist:

Eine Auswertung der vorliegenden aktuellen Einspielergebnisse für das I. – III. Quartal 2006 in Spielhallen hat ergeben, dass das durchschnittliche Einspielergebnis je Apparat und Monat rd. 898,00 Euro beträgt. Nach der seit dem 01.01.2006 gültigen Spielverordnung muss die Spielergewinnquote mindestens 78 vom Hundert betragen.

Unter Berücksichtigung eines Steuersatzes von 12 vom Hundert würde die Vergnügungssteuer durchschnittlich ca. 108,00 Euro je Apparat und Monat betragen.

Die bis zum 31.12.2005 geltende Vergnügungssteuersatzung sah für in Spielhallen betriebene Apparate mit Gewinnmöglichkeit den Stückzahlmaßstab von 150,00 Euro pro Apparat und Monat vor. Die höchstrichterliche Rechtsprechung hat selbst bei einem Steuersatz von rd. 306,00 Euro pro Geldspielgerät und Kalendermonat eine erdrosselnde Wirkung verneint (Urteil des BVerwG vom 22.12.1999).

Auch unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die Umsatzsteuer auf Spielumsätze an Spielapparaten seit Mai 2006 wieder eingeführt worden ist und auch unter Berücksichtigung der Anhebung der Umsatzsteuer auf 19 % ab 01.01.2007 ist eine Erdrosselungswirkung bei beabsichtigter Änderung des Satzes der Vergnügungssteuer zu verneinen.

Ergänzend bleibt anzumerken, dass der Vergnügungssteuer auch eine Lenkungsfunktion zukommt um die Spielsucht zu bekämpfen. Über die Höhe der Steuer soll die Zahl der Automatenaufstellplätze innerhalb und außerhalb von Spielhallen reduziert werden. Bisherige Erfahrungen zeigen auch, dass der Bestand an Automaten mit Gewinnmöglichkeit nicht rückläufig ist.

### **Beschlussvorschlag**

Die als Anlage zur Vorlage beigefügte 4. Änderung der Satzung der Stadt Beckum über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) wird beschlossen.

### **Anlagen**

Satzung der Stadt Beckum über die 4. Änderung der Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Beckum (Vergnügungssteuersatzung) vom Dezember 2006